

Lagerung von Gefahrstoffen außerhalb von Gebäuden Vorschriftenkonform. Vielseitig. Sicher.

Die SAFE-Produktpalette für die Lagerung außerhalb von Gebäuden ermöglicht dem Betreiber die gesetzeskonforme und sichere Lagerung von wassergefährdenden und brennbaren Medien. Die vorschriften- und umweltgerechten Lösungen für Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie schützen vor Umweltschäden.

Gegenüber der Lagerung in Gebäuden sind Lagerlösungen für den Außenbereich vielfach kostengünstiger, da der Gesetzgeber bei der Lagerung besondere Anforderungen an die Belüftung und an den Brandschutz stellt, die oftmals ein Vielfaches der Lagereinrichtung kosten.



Lagerung brennbarer Medien

Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten muss eine Vielzahl an Vorschriften beachtet werden. Unabhängig davon müssen die Lagereinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Betriebssicherheitsverordnung sorgt für den Schutz von Mitarbeitern und Dritten vor den Gefahren, die von den jeweiligen brennbaren Flüssigkeiten ausgehen. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Aufstellorten sowie zwischen passiver Lagerung und aktiver Lagerung unterschieden. Aktive Lagerung ist das Aufbewahren in Containern, Fässern oder ortsbeweglichen Gefäßen, die am Ort ihrer Lagerung ortsfest als Entnahme- oder Sammelbehälter benutzt oder zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.

Passive Lagerung ist das Aufbewahren in gefahrtrechtlich zulässigen Transportbehältern, die dicht verschlossen sind und die während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert noch zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung ersetzt die bisherige Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Sie gilt nicht nur für Flüssigkeiten, sondern auch für feste und gasförmige Stoffe.

Belüftung in Stawa-R-Lägern

Die vorgeschriebenen Auffangräume müssen nach TRbF 20 4.3.3.5 ausreichend belüftet sein, um eventuell entstehende Dampf-Luft-Gemische zu verdünnen bzw. abzuführen.

Sicherheitsabstand

Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung ist zwischen oberirdischen Behältern im Freien und Gebäuden der erforderliche Abstand einzuhalten. Oberirdische Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nach der BetrSichV (R-Sätze) müssen mindestens 10 m von Gebäuden entfernt sein.

Folgende Abweichungen von dieser Bestimmung sind zulässig:

- Bei maximal 200 Liter Gesamtlagermenge (ausschließlich passive Lagerung) reicht ein Gebäudeabstand von 3 m.
- Bei maximal 1.000 Liter Gesamtlagermenge (ausschließlich passive Lagerung) reicht ein Gebäudeabstand von 5 m.

Die Abstände können entfallen, wenn

1. die den Behältern zugekehrten Außenwände der Gebäude feuerbeständig sind (z.B. Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102)
2. Öffnungen feuerbeständig geschützt sind
3. Dacheindeckungen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind oder zwischen den Behältern und den Gebäuden feuerbeständige Bauteile in ausreichender Höhe und Breite vorhanden sind.

Die richtige Wahl: SAFE-Auffangwannen-Systeme für die Außenlagerung

- Nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes
- SAFE-Auffangwannen sind zugelassen für entzündliche, leicht entzündliche und hochentzündliche Medien der Wassergefährdungsklassen WGK 1-3 gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- Wannenkonstruktion aus 3 mm Stahlblech (S235JR) ist flüssigkeitsdicht verschweißt und verzinkt
- Herausnehmbare, verzinkte Gitterroste, belastbar bis 1.000 kg/m²
- SAFE-Produkte sind besonders langlebig durch wirkungsvollen Korrosionsschutz
- Optional lieferbar mit Außenwandlackierung in einem RAL-Farbtönen Ihrer Wahl

